

Die Gewerkschaft.

Organ für die wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unterangestellten.

Redaktion, Verlag und Expedition:
Berlin W. 57, Bülowstr. 21.
 Erscheinungstag: alle 14 Tage Freitags.
 Preis: 1 Mark pro Quartal.

Motto:
**Staats- und Gemeinde-Betriebe
 sollen Musterinstitute sein.**

Bezugspreis:
 Durch die Post (Zeitungsvereine Nr. 5194) ohne Bestellgeld 0,80 Mk. vierteljährlich, unter Erwerbband 1,00 Mk. Einzelnummer 0,20 Mk.
 Die dreizehnbändige Reihe 10 Mk. bei Bestellung billiger für die Organisations-Verbands- und Staatsbetriebe.

Nr. 17.

Berlin, den 21. August 1903.

7. Jahrg.

Ein Skandal in Stettin.

In Stettin haben sich in der letzten Zeit recht eigenartige Dinge abgespielt. Die obigen sie auch anderwärts öfters vorkommt und vielleicht noch vorkommen werden, doch einmal einer gründlichen Beleuchtung an dieser Stelle bedürfen. In der Hauptsache hat man es mit

einer Verletzung des Koalitionsrechtes städtischer Arbeiter

zu tun. Unser Verband hat in Stettin recht gute Beziehungen genossen und besonders die in den städtischen Diensten beschäftigten Arbeiter schließen sich in größerer Zahl der Organisation an. Mit dem Ortsrat der Organisation und des Zusammengehörigkeitsbundes wird natürlich die Stellung der Arbeiter gegenüber Betriebsinhabern und Unterangestellten unterschieden. So mancher aber ist schweigend mit und duldete. Dünkt man auf Reformen und Befreiung der Verhältnisse. Obgleich dies aber, denn kommt es manchmal zu unliebhaften Zusammenstößen mit der Verwaltung oder nicht gar mit einigen Organen der Verwaltung, die je nach Umständen heftige Parteistellungen betreiben und über sie und so viele Arbeiter, erheben rufen, als daß sie mit kräftiger Hand Verhältnisse austreten und Gleichheit über. Und da wir dann Leute der solcher Verwaltungspraxis die Koalition der Arbeiter ein Dorn im Auge ist, streben sie deren Vernichtung an. So hatten die Verhältnisse auch in Stettin gelegen und die

Entlassung von Stern und Genossen

geleitet. Wir haben nun dazu über, die Einzelheiten zu schildern. Schon vor längerer Zeit hatte ein Kollege Namens Martin, der als Vize beim Stademeister Friedrich beschäftigt war, Gelegenheiten Kenntnis der Rechnungsverhältnisse und Einsicht in die Lohnlisten zu nehmen.

Martin, das sei noch bemerkt, war nicht organisiert, weil er glaubte, dies mit seinem lokalen Sinne nicht vereinbaren zu können. Also dieser Kollege Martin stellte eines Tages eine

Unregelmäßigkeit der Lohnliste,

die der Stademeister Friedrich zu führen hatte, fest. Dem Arbeiter Wolf und anderen, die an dem betreffenden Tage seines Wissens ein halbes Tage weil geleistet hatten, war ein ganzes mit Mk. 2,00 in Rechnung gestellt, aber nur ein halbes mit Mk. 1,25 am Abend desselben Tages ausbezahlt worden. Die Aufstellung der Rechnung besorgte der Stademeister Friedrich, der erwähnte Vize Martin brachte die Rechnung zur Kasse, um dort die erforderliche Summe für den Stademeister in Empfang zu nehmen, und der genannte Stademeister zahlte den Lohn wieder an die einzelnen Arbeiter aus. Dieser Fall nun hatte sich nach und nach unter den Arbeitern herumgesprochen. Martin wurde von seinen Genossen entfernt und mußte auf dem Unterboden die Schale be dienen. Er hatte viel unter der dinständigen Behandlung des Friedrich zu leiden. Am 22. Juni d. J. kündigte der Stademeister Friedrich dem nunmehrigen Vize Martin einen anderen Vize (als Ausgeber) an. Martin merkte, daß er von einem Vize zum anderen solange gehoben werden sollte bis er ganz hinausgehoben sein würde. Deshalb

verließ er gegen diese neue Schickung Friedrichs. Friedrich leitete sich nun in seiner Eigenschaft als Vorgesetzter dieser „energievolle Leiter“, worauf M. die Erwiderung nicht schuldig blieb, und ihn an die bereits geschilderten Vorkommnisse erinnerte, ferner einige nicht mehr ganz unbedeutende Einwände gab auf andere Verfassungen, bei denen Anwesenheit und soll in gewissen Zusammenhang stehen, und daß er (Friedrich) im Martin sehr viel für seine Verdienste während der regulären Arbeitszeit verwendet habe. M. hatte sich später geweigert, diese Verdienste weiter zu verrichten, und auch deshalb hatte er diese Sache auf ihn. Er schlug einen streikenden Ton an und bemerkte: „Sie können nur gar nichts!“ Von den Mehrereitigen in der Lohnliste sind übrigens Ueberstunden bezahlt worden.

Martin, ein strenggläubiger Katholik, begab sich u. a. zu seinem Richter und hegte sich weiteren Rat. Dort wurde ihm gesagt, daß es seine kirchliche Pflicht sei, solche Vorkommnisse zur Anzeige zu bringen. Da nun überall die schändliche Behandlung der Arbeiter sich steigerte, entschloß sich M. zur Anzeige zu schreiben. Die Anzeige aber sollte durch die Organisationsleiter und der Kollege Stern, der Vorsitzende der Stettiner Filiale, wurde mit der Sache betraut. Ehe Stern diesen Auftrag ausführte, wandte er sich an einige Stadverordnete.

Diese hielten die Anzeigeflicht im Interesse des Stadträts für geboten. Kollege Stern wandte sich nunmehr an Herr Rautat Wendahn, ein Führer der Reforme, und legte diesem den Sachverhalt dar. Herr Rautat Wendahn verwies Stern nun an dessen direkten Vorgesetzten, Herrn Verkehrsinspektor Danke, und verordnete ihm auf Befragen, ob er (Stern) oder die Jungen wegen der Sache etwa Maßregelung zu gewärtigen hätten. **Ehrenwörtlich**, daß zu solchen Befürchtungen kein Anlaß sei. Am Vertrauen darauf und auf die gerechte Sache unterbreitete Stern nun Herrn Verkehrsinspektor Danke die Sache zur Untersuchung. Wenn aber jemals der Sachverhalt

einer partiellen Untersuchung

wenig bemerkt werden ist, so ist das in diesem Falle geschehen.

Am 25. Juli d. J. gab Kollege Stern, der im Hafenbetriebe als Rangierer fungierte, dem Verkehrsinspektor Danke ungefähr folgendes zu Protokoll:

Durch den Schuppenarbeiter Friedrich Dinge, Schuppen 3, Arbeitst. habe ich nachstehendes erfahren: Wegen Ende April 1902 (am 26. oder 27. Datum wurde Stern nicht genau) hat der Stademeister Friedrich auf Schuppen 3 Arbeitst. sechs Mann nur nachmittags beschäftigt, in die Lohnliste aber für den ganzen Tag schreiben lassen. Die Arbeiter, von denen ich nur Wolf namentlich nennen kann, erhielten jedoch nur einen halben Tag, gleich 1,25 Mk. auszahlt. Nach der Lohnliste sollte der Schuppenarbeiter Friedrich Martin den Stademeister zur Kasse, wie es kommt, daß die Arbeiter nur 1,25 Mk. erhalten, während in der Lohnliste ein ganzer Tag berechnet ist. Der Stademeister Friedrich erwiderte: das andere Geld käme den Ueberstunden zu Gute, was aber zu beweisen ist. Dieses teilte der Vize Martin sofort den Kollegen Dinge und Stern mit. Dinge sprach in Gegenwart Martins denselben Abend mit dem Arbeiter Wolf, ob er einen Lohn in Höhe von 1,25 Mk. erhalten habe. Wolf antwortete, er habe nur 1,25 Mk. erhalten und es wäre die Lohnliste durch ein Versehen verdeckt gewesen, damit er nicht sehen konnte, auf welchen Betrag er Entlohnung leitete.

Dieser Mann legte zu mehreren Gelegenheiten zum dem Schuppen, wenn er das Stademeisters wegen die Arbeit aufgeben muß, der Stademeister mit ihm ginge.

Nachdem Stern dieses zu Protokoll gegeben, sagte der Verkehrsinspektor: Wir wollen sehen, was aus der Sache wird, wahrscheinlich nichts. Er versicherte Stern aber, daß ihm nichts passieren könnte.

Sodann wurden Stern in Gegenwart des Verkehrsinspektors Danke und Sekretärs Schilling die beiden obigen Dinge und Martin als Jungen gegenübergestellt und gefragt, ob sie die Anzeige veranlaßt hätten. Beide bestritten dies und sagten, daß Stern die Sache vorgetragen wiedergegeben habe. Martin und Wolff sind zu Protokoll genommen worden und bestritten sie ebenfalls die Richtigkeit obiger Angaben.

Am Freitag, den 31. Juli, vormittags, ließ der Verkehrsinspektor Stern wieder kommen und frag ihn, welche Gründe ihm zu der Anzeige bewegt hätten und warum er erst zum Herrn Stademeister und nicht gleich zu ihm gekommen sei. Nach Beantwortung dieser Fragen fuhr er fort: Von der ganzen Sache wird nichts. Es ist festgestellt, daß am 30. August 1902 sechs Mann mehr einen Tag gearbeitet haben und die Löhne für den ganzen Tag ausgestellt worden ist, die Leute waren aber am Vormittag am Tunstag beschäftigt und da mußte der Stademeister Friedrich nicht genau, ob die Leute am Tunstag entlohnt worden sind. Er habe sich aber nach der Aufstellung der Lohnliste am Tunstag erkundigt und den Leuten dann nur einen halben Tag ausbezahlt und das andere Geld später zurückgegeben. So der Herr Verkehrsinspektor. Da aber für den Tunstag und den Freitag zwei grundverschiedene Klassen bestehen, so ist die Sache noch immer nicht klar und außerdem stimmt die Zeugnisaussage nicht. Außerdem ist es doch höchst eigenartig, daß der Stademeister Friedrich dem Arbeiter Martin sagte: „Nun, Sie werden doch wohl nicht die Sache betreten wollen?“ Bedenken Sie doch, daß ich ein Mann bin, der seine 12 Jahre gedient hat.

Interessant war es nun für den Kollegen Stern, den Herrn Verkehrsinspektor als einen **anständigen höflichen und gebildeten Vorgesetzten**

kennen zu lernen. Herr Danke fuhr nämlich den Kollegen Stern an: Ihre Wählerereien für den Verband und die rote Karte habe ich nun satt! Ihre roten Stadterverordneten können uns sonst was! Die sind abielut machtlos und können nichts für Sie tun! Krocherey! Sie finden in Aufwiegler! Halten Sie Ihre Schnauze! Ach bin hier Herr im Hause! Sie mit Ihrem Verband werden hier doch nichts z. z.

Am Sonnabend, den 1. August, ereignete sich nun ein

unerhörter Wortbruch,

dem es wurden

Kollege Stern nach 4-jähriger Dienstreue	
- Markt	4
- Dinge	3
- Martin	1

entlassen unter Vorauszahlung des Lohnes für die 14-tägige Kündigungsfrist.

Zur rechten Würdigung des ganzen Sachverhalts muß man sich noch einen anderen Vorgang, der sich im Juni d. J. abspielte, vor Augen halten: In geschlossener Stadtoverordnetenversammlung wurde über die Entlassung eines gewissen K. eines Proteges des Verkehrsinspektors Dantke, verhandelt. K. war rufmüßig, und da es sich um die Stellung eines Rangiermeisters handelte, wurden Bedenken geäußert. In einer an den Stadtoverordneten Künze, welcher Mitglied der Delegationskommission ist, gerichteten Eingabe hatten eine Reihe städtischer Arbeiter, darunter auch Stern, sich als Zeugen erhoben, zu beweisen, daß die gegen K. erhobenen Vorwürfe zu Recht beständen. Die Stadtoverordneten und der Magistrat wollten, um Gewißheit in der Sache zu haben, die Namen der Unterzeichner des Schriftstückes kennen. Auf ausdrücklichen Befehl des Magistrats und der Stadtoverordneten, daß den Arbeitern, falls sich ihre Angaben bestätigen, nichts geschehen sollte, wurden die Namen genannt. Die Zeugen wurden alsdenn vor den

Stadtrat Kaack

amert, der ihnen, anstatt ein Protokoll über den Sachverhalt aufzunehmen, eine Strafbefehle über ihre Pflichten des Schweigens erteilte. Er antwortete unter anderem: „Sozialdemokratische Denkart“ u. dgl. m. Eigentümlich, so sagte er, wäre schon der Umstand, daß städt. Arbeiter durch einen sozialdemokratischen Stadtoverordneten Eingaben und Beschlüssen an die Stadtoverordnetenversammlung und den Magistrat richten, ein Einzelfall gewesen. Desmal sei ihnen nichts passieren, aber bei der ersten besten und nächsten Gelegenheit gegen Sie raus! K. wurde nicht angefaßt, da sich die wider ihn erhobenen Beschuldigungen als wahrheitsgemäß herausstellten.

Am 5. August fand in Stettin eine außerordentlich gut besuchte

Protokollversammlung

der städtischen Arbeiter statt mit der Tagesordnung: Das Koalitionsrecht der städtischen Arbeiter und die Maßregelung von Stern und Genossen. Das Referat hielt Kollege Bürger Berlin. Der Referent sprach sich zunächst unter großem Beifall grundsätzlich über die Bedeutung des Koalitionsrechtes städtischer Arbeiter aus und behandelte sodann den Fall Stern und Genossen, bei welcher Gelegenheit er auf die Zustände innerhalb der Stettiner Verwaltungen große Strafbefehle fallen ließ.

Die Diskussion ergab eine erneute Bestätigung des vorstehenden Sachverhaltes und wurden von den einzelnen Rednern Mißstände über Mißstände aufgedeckt.

Besonders interessant war die

Beichte der verpöndelten Uhr,

die ein Kollege vortrug.

Es war bisher wohl gang und gäbe, den die städtischen Arbeiter für manche ihrer Vergehungen während der Dienstreise Bewandnisse leisten mußten, z. B. Wege für den Brotdarstellung bezogen, Schwelgerei oder Dinerfälle auszusitzen, Tausendfacher Verschwendung des Geldes, eine besondere Spezialität und mußte das Futter, um unnötige Geldkosten zu vermeiden, immer von Güterschuppen geholt werden. Derichkloppen u. o. a. m. Einmal Morgens mußte der Kollege für einen der Herren Vorgesetzten, der Abends vorher in lustiger und galanter Gesellschaft gewesen war, dessen Uhr einlösen gehen. Der Mann war nämlich auf die Reize gegangen und die Uhr blieb als Pfand. Ehe aber der Arbeiter die pikante Dame mit der Uhr finden konnte, mußte er einen gewissen Strafenkomplex ganz abtun und damit war ein halber Tag dahin. Nun, die Stadt befehlt, sie hat's ja. In anderen Fällen freilich hat sie's nicht. Wenn die Arbeiter mal wegen Krankheit in der Familie Urlaub erbeten, wird der Lohn abgezogen und so auch bei jeder anderen Vergehens.

Folgende Resolution wurde angenommen:

Die heute im Lokale des Herrn Buchholz stattfindende öffentliche Protokollversammlung erklärt sich mit den Ausführungen des Referenten vollständig einverstanden. Die Versammlung protestiert mit aller Entschiedenheit gegen die Entlassung der Kollegen Stern und Genossen.

Die Entlassung der Benannten erweitert sich nach den wohlverdienten Äußerungen des Herrn Verkehrs-

inspektors Dantke als eine Verletzung des Koalitionsrechtes.

Des weiteren protestiert die Versammlung gegen die Art und Weise, wie die Untersuchung in Sachen des Fabrikarbeiters Friedrich geführt worden ist, und daß man Arbeiter, welche als Zeugen nur die Wahrheit gesagt haben, einfach entlassen hat.

Die Versammlung erucht die Stadtoverordneten, eine genaue Prüfung des Falles und die Wiederherstellung der schuldlos Entlassenen zu veranlassen.

In dieser Protokollversammlung waren sämtliche Stadtoverordnete Stettins schriftlich eingeladen worden und erschienen war nur die sozialdemokratische Fraktion. Genosse Verbert sprach in der Versammlung sein höchstes Verlangen aus, daß solche Dinge in den städtischen Vertrieben passieren könnten. Es wäre schon längst Pflicht der Arbeiter gewesen, das alles zur Sprache zu bringen. Jedenfalls würde die nächste Stadtoverordnetenversammlung sich umgehend mit der ganzen Sache befassen.

Ueber den weiteren Verlauf werden wir 3. 3. berichten.

Stückchenweise haben wir mir sehr selten über solche Fälle zu berichten, daß Arbeiter von ihren niederen und höheren Vorgesetzten so gereizt und so ungerecht behandelt werden, wie es die Herren in Stettin tun. Wenn diese selben Leute, die für sich gern das Wohlwollen der Stadtoverordneten reklamieren, die Rechte der Arbeiter dagegen mißachten und augenblicklich kaum mehr die orangefarbene gestrichelte Recht und Unrecht erkennen wollen, dürfen sie sich nicht wundern, wenn die Verhandlungen sich wehren. Die Subalternen wie auch die höheren Beamten sind ebenfalls Diener des Gemeinwohls und nicht, wie Herr Dantke wähnt, „Herr“ in Dantke, das ihm doch gar nicht gehört. Wir wünschen, daß zwischen den städtischen Beamten und Arbeitern ein verträgliches Verhältnis bestehe. Wer aber so aus der Reihe fällt, wie die Herren Dantke und Konforten, der muß es sich gefallen lassen, daß die öffentliche Meinung über ihn im Gewicht liegt, und wir wollen hoffen, daß dies mit aller nur wünschenswerten Gründlichkeit geschehe.

Zur Verschmelzung

der Berliner Filialen.

Den Berliner Verbandskollegen wird höchst wahrhaftig mit der nächsten Nummer der „Gewerkschaft der Organisationsplan für die Filiale Großberlin“

unterbreitet werden und zwar in der Hoffnung, wie ihn die Versammlung und der Hauptvorstand ausgearbeitet haben und in früheren Sitzungen der Leitungs-Kommission und der gemeinsamen Sitzung der Filialvorstände zur Verlesung beschlossen worden ist.

Da die Verschmelzung zum 1. Oktober d. J. vor sich gehen soll und die Neuorganisation der Geschäfte keine Verzögerung erleiden darf, ist es notwendig,

Die Mitgliedsbücher der Berliner Verbandskollegen

zu einem noch bestimmten Zeitpunkt einzuzeigen. Die Abgabe der Mitgliedsbücher erfolgt gegen Ausfindung einer Legitimationskarte, die im Verlage der Mitgliedskarte vorliegt und leicht im Fortemomane untergebracht werden kann. Die Filialvorstände und Unterfahnen tun gut, schon jetzt alle Kollegen hierauf aufmerksam zu machen. Diejenigen Filialfahnen müssen, wo nicht schon Unterfahnen den Verkehr mit den Mitgliedern regeln, für jede Arbeitsstelle einen oder mehrere Kollegen beauftragen mit der Einziehung der Bücher. Für jede derjenigen Filialen hat der Filialfahnen die Bücher zu sammeln und an das Kreisbureau abzuliefern. Zwei dieser Maßnahmen ist die Einziehung der Karten Stammtafel. Die Legitimationskarten nebst weiterer Anweisung gehen den Filialfahnen in nächster Zeit zu.

Achtung, Verbandskollegen!

Bekanntmachung.

Sämtliche Zuschriften für den Verbandsvorstand, mit Ausnahme der Sachen, welche die Redaktion und Expedition betreffen, sind an den geschäftsführenden Vorsitzenden

Dr. Boersch,

sämtliche Geldsendungen für die Kassaführer an den Kassierer

G. Schmann

zu richten. Alle Zuschriften für die Redaktion und Expedition der „Gewerkschaft“ gehen an

H. Bürger.

Die Geschäftsstelle der Benannten befindet sich Berlin W. 57, Bülowstr. 21.

Mitteilungen für die Redaktion und Expedition sind stets von den Jahrgängern für den Verbands-Vorstand getrennt zu halten. Gewähr dieses nicht, so können wir keine Garantie für die korrekte Erledigung der fraglichen Angelegenheiten übernehmen.

Die Protokolle über die Verhandlungen des Verbandstages und der Gewerkschaftskonferenz sind erliegen und zur Verfügung gelangt. Jedes Mitglied hat laut Befehl der Generalversammlung ein Protokoll zu entnehmen; daselbst kostet 15 Pf. Es ist von einigen Seiten angefragt worden, daß die Filialen die Protokolle, soweit sie über größere Geldmittel verfügen, auf eigene Kosten anschaffen und den Mitgliedern gratis überlassen. Wir bitten die Filialenvorstände, dieser Anregung näher zu treten.

Wiederholt sind in letzter Zeit bei uns dahingehend Anfragen eingelaufen, wann dieser und einer vom Verbandstage angefragte Bericht zur Ausführung gelangt. Zum Teil ist man sogar ungehalten, daß dieses noch nicht geschehen ist.

Sowohl der Verbandstag bestimmte Termine bezüglich der Durchführung der Berichte festgelegt hat, und diese auch wieder mit dem festgelegten Zeitpunkt in Kraft getreten.

Die Durchführung der anderen Berichte kann jedoch nur nach und nach geschehen, da zu ihrer Ausführung meistens erhebliche Kosten, die oft die Arbeitskraft von Wochen, ja, von mehreren Monaten erfordern, notwendig sind. Der Verbandsvorstand war aber in den letzten Monaten mit Arbeiten überhäuft, welche namentlich durch die Umgestaltung der ganzen statistischen Grundzüge unserer Organisation entstanden. Neben den regelmäßig laufenden Arbeiten waren die neuen Verbandsstatistiken anzufertigen, das Protokoll herzustellen, die Redaktions- und Zeitschriften zu erledigen und die herauf in der Monatsberichterstattung hervorgerufene Umgestaltung zu regeln. Infolge der Beschäftigung des Verbandstages drückt in Berlin bestehende Erfahrungen aus, daß deren Durchführung der Verbandsverwaltung erheblich behindert war. Deshalb nachden die Berliner Filialen ihre Berichterstattung direkt zu beschleunigen, um eine ganz neue, neuere Organisation zu schaffen, die der denjenigen Sachlage vom Verbandsvorstand vorgearbeitet werden muß.

Auch waren die Verbandsbeamten geschäftlich inaktiven Stunden von, sowie zu ihren Ferien, mehrere Wochen von der Geschäftsstelle abwesend.

Die Berichte des Verbandstages werden also nach und nach ebenfalls zur Durchführung gebracht werden. Bezüglich der Durchführung der „Gewerkschaft“ sind die notwendigen Vorarbeiten bereits im Gange.

In Frankfurt a. M., Heidelberg und Tübingen wurden in den letzten Wochen neue Filialen gegründet.

Zur den Verbands-Vorstand:

Dr. Boersch.

Zur Aufklärung!

Es wird von Seiten einiger Mitglieder Klage darüber geführt, daß der Bestand des Vermögens der Berliner Verbandsverwaltung, wie er in der Abrechnung 1902 mit 174,90 Mk. angegeben ist, nicht in der halbjährlichen Abrechnung 1903 ebenso übernommen ist, indem dort nur als Bestand 76,70 Mk. vorgegetragen sind. Diese Differenz erklärt sich aus folgenden Gründen: Die Einkünfte des Jahres 1902 bestanden neben einigen kleineren Beträgen aus den Beiträgen der Berliner Filialen für nur drei Quartale, da die Ablieferung erst nachträglich erfolgt. Laut Kassabuch und Konten betragen dementsprechend die Einkünfte 174,90 Mk. Die Ausgaben dagegen 1902,18 Mk., mithin ein Bestand von 76,70 Mk. Auf Wunsch mehrerer Kollegen, für das erste Jahr einen genaueren Uebersicht über die Berliner Einkünfte zu schaffen, wurde nunmehr die für das 4. Quartal 1902 fällige Beitragsrechnung, die aber erst Mitte des nächsten Quartals eingeleitet wird, damit in Abrechnung gestellt. Mit diesen Beiträgen des 4. Quartals erhöhte sich der Bestand auf die Summe von 174,90 Mk. Es ist deshalb auch auf den Kopf der gedruckten Jahresrechnung der Betrag anzuheben: „Zusätzlich der Beiträge der Filialen pro 4. Quartal 1902“. Im neuen Jahre stellte sich nunmehr in technischer und statistischer Hinsicht das 2. Datum heraus, die Abrechnung halbjährlich zu vollziehen. Es hätte sich vor auch die Abrechnung dadurch in die Länge gezogen, wenn auf die veränderte Ablieferung des Geldes von dem vorausgesetzten Quartal (welche sich häufig bis Ende des nächsten Quartals hinziehen) gewartet werden sollte. Um diese zerräubernde und umständliche Arbeit zu sparen, wurde zu dem Entschlossen, daß der zu Buch stehende Bestand des Jahres 1902 der halbjährlichen Rechnung 1903 vorgelegt wurde und dafür die Beiträge für das 4. Quartal 1902 wieder in die Abrechnung des Halbjahres 1903 eingestellt wurden. Somit ist erreicht, daß die Kassa Bücher und die erforderlichen Abrechnungen genau übereinstimmen, während dies früher nicht möglich war. Zugegeben soll werden, daß dementsprechende benötigte Gewinne bei der diesmaligen Abrechnung angebracht gewesen wären. Um aber auch jenen Kollegen die Möglichkeit eines Verdachts zu nehmen, möchte ich in nächstebender Spezialrechnung zeigen, daß der augenblicklich und faktisch Bestand genau derselbe ist, gleichwohl ob nun der mittlere Ueberschuß von 1902 oder derselbe unter Einziehung des 4. Quartals genommen wird.

Der Ausschuss besteht aus 4 Mitgliedern, von denen 2 weibliche mindestens in dem Dienstpersonal und 2 in dem Bürgerpersonal geboren müssen. Es ist die gleiche Zahl von Präparierten unter denselben Bedingungen zu wählen.

Wahlberechtigt sind alle mindestens 18 Jahre alten Berlinbewohner, die in der öffentlichen Dienstverwaltung oder in sonstigen öffentlichen oder privaten Dienstverhältnissen stehen, welche mindestens 5 Jahre lang in der gleichen Dienstverbindung oder in sonstigen Dienstverhältnissen bestanden haben.

Ausnahmsweise, wenn wegen Mangel der Wahlzeit zuzusetzen ist, sind wieder wählbar:

Die Wahl der Mitglieder des Arbeiterausschusses ist eine unmittelbare und geheime. Sie wird durch die Wahl der Wahlberechtigten in den von der Direktion mit der Wahl bestimmten Bezirken, über die die Wahlkommission in ihrer Anweisung über Wahlbezirk veranlassen.

Tag und Ort der Wahl werden eine Woche vorher durch die Direktion des Betriebes bekannt gemacht. Vor der Bekanntmachung ist im Besonderen der Arbeitgeber und der öffentliche Arbeitgeber des Betriebes zu berücksichtigen. Nach dieses Beschlusses nicht bindend über welche von dem Tage der Ansetzung in demselben über welche die Beschlüsse für die Zulassung zur Wahl.

Über Beschwerden gegen das Ergebnis der Wahl entscheidet die Direktion. Beschwerden über die Rechtmäßigkeit der Wahl sind nur binnen einer Woche nach Abschluss der Wahl zulässig und bei der Direktion anzubringen.

Die Wahlberechtigten haben die Wahl in dem Bezirk, in dem sie ihren Wohnort haben, zu wählen.

Die Beschlüsse über die Zulassung zum Wahlrecht sind durch den Ausschuss zu entscheiden. Der Ausschuss hat die Befugnis, die Zulassung zur Wahl zu verweigern, wenn der Bewerber nicht die Anforderungen der Wahlbedingungen erfüllt. Die Beschlüsse über die Zulassung zum Wahlrecht sind durch den Ausschuss zu entscheiden.

Die Beschlüsse über die Zulassung zum Wahlrecht sind durch den Ausschuss zu entscheiden.

Das Amt des Ausschussmitgliedes ist für die Dauer eines Jahres zu befristen. Der Ausschuss hat die Befugnis, die Zulassung zum Wahlrecht zu verweigern, wenn der Bewerber nicht die Anforderungen der Wahlbedingungen erfüllt.

Scheidet ein Mitglied aus, so hat sich der Ausschuss aus den Brüdern für die noch laufende Wahlzeit neu zu ergänzen.

Beschlüssen des Ausschusses finden nach der Wahl statt. Die Beschlüsse sind durch den Ausschuss zu entscheiden.

Die Beschlüsse über die Zulassung zum Wahlrecht sind durch den Ausschuss zu entscheiden. Der Ausschuss hat die Befugnis, die Zulassung zum Wahlrecht zu verweigern, wenn der Bewerber nicht die Anforderungen der Wahlbedingungen erfüllt.

Die Beschlüsse über die Zulassung zum Wahlrecht sind durch den Ausschuss zu entscheiden.

Über die Beschlüsse der Ausschüsse sind die Beschlüsse der Direktion zu entscheiden. Die Beschlüsse sind durch den Ausschuss zu entscheiden.

Die Beschlüsse über die Zulassung zum Wahlrecht sind durch den Ausschuss zu entscheiden.

Die Beschlüsse über die Zulassung zum Wahlrecht sind durch den Ausschuss zu entscheiden.

Die Beschlüsse über die Zulassung zum Wahlrecht sind durch den Ausschuss zu entscheiden.

Die Beschlüsse über die Zulassung zum Wahlrecht sind durch den Ausschuss zu entscheiden.

Die Beschlüsse über die Zulassung zum Wahlrecht sind durch den Ausschuss zu entscheiden.

Die Beschlüsse über die Zulassung zum Wahlrecht sind durch den Ausschuss zu entscheiden.

2. Wahlzimmer ist das Betriebszimmer, Verwaltungsgebäude, Erdgeschoss Nr. 1.

Die Wahl wird durch den Ausschuss geleitet. Die Beschlüsse sind durch den Ausschuss zu entscheiden.

Die Beschlüsse über die Zulassung zum Wahlrecht sind durch den Ausschuss zu entscheiden.

Die Beschlüsse über die Zulassung zum Wahlrecht sind durch den Ausschuss zu entscheiden.

Die Beschlüsse über die Zulassung zum Wahlrecht sind durch den Ausschuss zu entscheiden.

Die Beschlüsse über die Zulassung zum Wahlrecht sind durch den Ausschuss zu entscheiden.

Die Beschlüsse über die Zulassung zum Wahlrecht sind durch den Ausschuss zu entscheiden.

Die Beschlüsse über die Zulassung zum Wahlrecht sind durch den Ausschuss zu entscheiden.

Die Beschlüsse über die Zulassung zum Wahlrecht sind durch den Ausschuss zu entscheiden.

Die Beschlüsse über die Zulassung zum Wahlrecht sind durch den Ausschuss zu entscheiden.

Die Beschlüsse über die Zulassung zum Wahlrecht sind durch den Ausschuss zu entscheiden.

Die Beschlüsse über die Zulassung zum Wahlrecht sind durch den Ausschuss zu entscheiden.

Die Beschlüsse über die Zulassung zum Wahlrecht sind durch den Ausschuss zu entscheiden.

Die Beschlüsse über die Zulassung zum Wahlrecht sind durch den Ausschuss zu entscheiden.

Die Beschlüsse über die Zulassung zum Wahlrecht sind durch den Ausschuss zu entscheiden.

Die Beschlüsse über die Zulassung zum Wahlrecht sind durch den Ausschuss zu entscheiden.

Die Beschlüsse über die Zulassung zum Wahlrecht sind durch den Ausschuss zu entscheiden.

Die Beschlüsse über die Zulassung zum Wahlrecht sind durch den Ausschuss zu entscheiden.

Die Beschlüsse über die Zulassung zum Wahlrecht sind durch den Ausschuss zu entscheiden.

Die Beschlüsse über die Zulassung zum Wahlrecht sind durch den Ausschuss zu entscheiden.

Die Beschlüsse über die Zulassung zum Wahlrecht sind durch den Ausschuss zu entscheiden.

Die Beschlüsse über die Zulassung zum Wahlrecht sind durch den Ausschuss zu entscheiden.

Die Beschlüsse über die Zulassung zum Wahlrecht sind durch den Ausschuss zu entscheiden.

Die Beschlüsse über die Zulassung zum Wahlrecht sind durch den Ausschuss zu entscheiden.

Die Beschlüsse über die Zulassung zum Wahlrecht sind durch den Ausschuss zu entscheiden.

Die Beschlüsse über die Zulassung zum Wahlrecht sind durch den Ausschuss zu entscheiden.

Die Beschlüsse über die Zulassung zum Wahlrecht sind durch den Ausschuss zu entscheiden.

Die Beschlüsse über die Zulassung zum Wahlrecht sind durch den Ausschuss zu entscheiden.

Die Beschlüsse über die Zulassung zum Wahlrecht sind durch den Ausschuss zu entscheiden.

Die Argumente damit, daß sie als Berlin das Recht hätten, zu tun, was sie für richtig halten. Der Verbandstag wies mit großen Zeilen auf die würtigen Zeiten hin, die von Berliner Arbeitern nicht mehr zu ertragen seien und eine modernere Anbahnung hinsichtlich der Organisationsformen.

Anmerkung sei die Erhöhung des Beitrags um 5 Pfennig pro Woche eine enorme Belastung, daß sie die Arbeiter unter dieser Zeit zusammenzuführen, fernhalten sie als unentbehrliche Kampfbühnen, auch eine Unterweisung im allgemeinen und gegen die Unterwerfung in besonderen Punkten zu müssen, sie gegen unterliegen diese Ansonsten der sonst den gewöhnlichen Anbahnungsformen.

Unter den Stimmen wurden zwar andere Argumente ausgesprochen, die aber als Teil der Beschlüsse nicht berücksichtigt wurden. Die Beschlüsse der Stadt wurden zu den Beschlüssen der Stadt und die Beschlüsse der Stadt wurden zu den Beschlüssen der Stadt.

Die Beschlüsse über die Zulassung zum Wahlrecht sind durch den Ausschuss zu entscheiden.

Die Beschlüsse über die Zulassung zum Wahlrecht sind durch den Ausschuss zu entscheiden.

Die Beschlüsse über die Zulassung zum Wahlrecht sind durch den Ausschuss zu entscheiden.

Die Beschlüsse über die Zulassung zum Wahlrecht sind durch den Ausschuss zu entscheiden.

Die Beschlüsse über die Zulassung zum Wahlrecht sind durch den Ausschuss zu entscheiden.

Die Beschlüsse über die Zulassung zum Wahlrecht sind durch den Ausschuss zu entscheiden.

Die Beschlüsse über die Zulassung zum Wahlrecht sind durch den Ausschuss zu entscheiden.

Verfassungen.

Berlin 11. September. Während der Verlauf der letzten beiden Verhandlungen etwas unruhig und schwierig war, konnte man bei der Verhandlung am 10. d. M. eine weitgehende Eintracht erkennen.

In erster Linie sind die Angelegenheiten der Tagesordnung, die zu einer Einigung geführt hat, von großer Wichtigkeit. Die Beschlüsse sind durch den Ausschuss zu entscheiden.

Die Beschlüsse über die Zulassung zum Wahlrecht sind durch den Ausschuss zu entscheiden.

Die Beschlüsse über die Zulassung zum Wahlrecht sind durch den Ausschuss zu entscheiden.

Die Beschlüsse über die Zulassung zum Wahlrecht sind durch den Ausschuss zu entscheiden.

Die Beschlüsse über die Zulassung zum Wahlrecht sind durch den Ausschuss zu entscheiden.

Die Beschlüsse über die Zulassung zum Wahlrecht sind durch den Ausschuss zu entscheiden.

Die Beschlüsse über die Zulassung zum Wahlrecht sind durch den Ausschuss zu entscheiden.

Die Beschlüsse über die Zulassung zum Wahlrecht sind durch den Ausschuss zu entscheiden.

iten freimütlich bedacht worden sei, sowohl in den ...

Den der Einleitung weitere Schritte gegen einzelne ...

Mit dem Eintritte an die Kollegen, für vollzähligen ...

Aus den Staats- und Gemeindebetrieben.

Samburg. Die Section der Wasserwerke Samburas ...

Weg. Obere Kreuze herrscht nun bei den Beamten ...

Munberg. Die Mühlberger Kathausmühlen ...

Einige andere Klagen kommt aus den Kreisen der ...

allgemeinen Spatium sollen selbst Werkmeister und ...

Worheim. Die Klagen unserer Kollegen ...

Einige andere Klagen kommt aus den Kreisen der ...

tung aus, daß der Stadtrat die Angelegenheit unter ...

Bücherchau.

Lectüre für das Volk.

Ein Vortag des „Vorwärts“ schreibt darüber, „Auch ...

Der Gemünder beharrt mit seiner „Kühnheit“ ...

„Zudemischer Postillon“. Die Nummer 16 ...